

Art. 23, Erl. 2 b 14), 15), 3; Art. 24, Erl. 1 a

14) Wegen der entschädigungslosen Einziehung verbotener Bücher in Leihbüchereien
→ Erl. 2 g zu Art. 34.

15) Im Falle des Verteidigungszustandes (-> Erl. 2 h zu Art. 106) können von Organisationen, Genossenschaften, Personengemeinschaften und Bürgern hinsichtlich der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen beweglichen Sachen und Grundstücke folgende Leistungen angefordert werden: Ausführung, Unterlassung oder Duldung von Veränderungen, Unterlassung des Gebrauchs, Überlassung zur teilweisen oder vollständigen Nutzung oder zu Eigentum des Volkes⁴⁷.

3. Wegen des Privateigentums der Bauern → Erl. 3 zu Art. 24. Wegen der Enteignung privater wirtschaftlicher Unternehmungen -> Erl. zu Art. 27.

Artikel 24 Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.
Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge.
Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.
Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Truste und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktion, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.
Der private Großgrundbesitz, der mehr als 100 ha umfaßt, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt.
Nach Durchführung dieser Bodenreform wird den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet.

1. a) Legten Art. 22 und 23 die Schranken des Eigentums fest, besagt Art. 24, daß das Eigentum sozial gebunden ist. Den Inhalt der sozialen Bindung bestimmten die Weimarer Verfassung und das Bonner Grundgesetz positiv. Der Gebrauch des Eigentums soll »zugleich Dienst sein für das gemeine Beste« (Art. 153 Abs. 3 WRV)

⁴⁷ § 8 Abs. 2 Verteidigungsgesetz vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175)